

- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs- Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
 - 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
 - 7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkoth oder ähnlichem Unrathe beladen;
 - 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
 - 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
 - 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
 - 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
 - 12) von allem den, was Personen adlichen Standes, königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verschahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Urteste geführt wird.
 - 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 6 Pfennige entrichten.
- Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. K o c h o w.

(No. 1563.) Allerhöchste Deklaration vom 7ten Februar 1835., die dem Justizminister erteilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. über die Anwendung Meiner Order vom 23ten September 1812. bei Veräußerung des Grundeigenthums der Pflegebefohlenen will Ich nach Ihrem Antrage bestimmen: daß die dem Justizminister erteilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen und zur Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation sich auch auf den Fall erstreckt, wenn das Gebot zwar unter der Taxe ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten